

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili
Dott.com. Peter Winkler
Mag. Stefan Sandrini
Dott. Stefan Engele
Dott.com. Martina Malferttheiner
Dott. Alfredo Molinari
Massimo Moser

Dott.com. Oskar Malferttheiner
Rag. Stefano Seppi
Dott.com. Andrea Tinti

Mitarbeiter – Collaboratori
Dott. Karoline de Monte
Mag. Iwan Gasser
Dott. Michael Schieder
Dott. Stephanie Vigil

Rundschreiben

Nummer:	82
vom:	2018-10-15
Autor:	Andrea Tinti

An alle Kunden

Vorübergehende Aussetzung der Zahlungsvordrucke F24 bei risikobehafteten Guthabenverrechnungen

Ab **29.10.2018** kann die Agentur der Einnahmen Zahlungsvordrucke F24 mit **Verrechnungen von Guthaben**, die aus ihrer Sicht bestimmten Risikoprofilen entsprechen, für einen Zeitraum von **bis zu dreißig Tagen** aussetzen. Dies um die Verwendung des Guthabens zu überwachen.¹

1 Betroffene Zahlungsvordrucke F24

Diese mögliche Aussetzung wirkt sich nur auf jene **Verrechnungen** von Guthaben aus, welche laut Agentur der Einnahmen mit einem potentiellen Risiko behaftet sind. Es werden nur jene Operationen ausgewählt, die auf der Grundlage der in den Zahlungsvordrucken F24 angegebenen Daten und anderen Informationen, die der Agentur vorliegen, **Hinweise und Unregelmäßigkeiten** aufweisen, die einer weiteren Untersuchung bedürfen².

Wir erinnern³ z.B. daran, dass die Verrechnungsmöglichkeit über den Zahlungsvordruck F24 von Steuerguthaben nicht angewandt werden darf, falls Steuerzahlkarten von über Euro 1.500 vorhanden sind die nicht termingerecht bezahlt worden sind⁴.

2 Aussetzungsverfahren

2.1 Aussetzung des Einzahlungsscheines F24

Für die Zahlungsvordrucke F24, die über fisconline oder Entratel übermittelt werden, wird der Versender, durch eine **Empfangsbestätigung** informiert, ob die Aussetzung⁵ verfügt worden ist. In dieser ist auch das Datum bis wann die Aussetzung gilt angegeben. Diese darf nicht mehr als dreißig Tage ab dem Tag der Versendung des Zahlungsvordruckes F24 betragen. Die Aussetzung erstreckt sich auf den gesamten Inhalt des Zahlungsvordruckes.

2.2 Während der Aussetzungsfrist

Während der Aussetzungsfrist wird der eventuelle positive Saldo des F24-Zahlungsvordruckes

- 1 Art. 37 Abs. 49-ter DL 223/2006 sowie Verfügung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 28.08.2018, Nr. 195385
- 2 Dies geht aus der Antwort der Agentur der Einnahmen auf eine parlamentarische Anfrage hervor, nämlich die vom 27. September 2018, Nr. 5-00537.
- 3 Siehe unser Rundschreiben Nr. 21 vom 19.2.2018
- 4 Im Falle der Nichteinhaltung der Einschränkung ist eine Strafe von 50% der akkumulierten und verrechneten Steuerschulden der Steuerzahlkarten fällig. Die Strafe darf aber auf jeden Fall nicht höher sein als 50% des verrechneten Steuerguthabens.
- 5 gemäß den Bestimmungen des Artikels 37, Absatz 49-ter, des Gesetzesdekrets Nr. 223 vom 4. Juli 2006

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829
E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it
Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA
Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

noch nicht vom Bankkonto abgebucht, da die Aussetzung den gesamten Dantenfluss betrifft. Eventuell kann die Anullierung des gesamten Einzahlungsscheines F24 über die üblichen telematischen Prozeduren, die von der Agentur der Einnahmen zur Verfügung gestellt werden, erfolgen.

Während des Zeitraums der Aussetzung und vor dem Ausschluss bzw. der Ablehnung oder der Freigabe des Zahlungsvordruckes (siehe hierzu die folgenden Punkte 2.3 und 2.4 dieses Rundschreibens) kann der Steuerpflichtige der Agentur der Einnahmen die Informationen übermitteln, die er für notwendig erachtet, um die Aussetzung aufzuheben. Diese Elemente werden dann von der Agentur der Einnahmen im Zuge der Kontrollen zur Verrechnung des Guthabens mitberücksichtigt.

Folglich⁶, ist es dem Steuerzahler jedenfalls erlaubt:

- seine Position zu klären;
- auch vor Ablauf der maximalen Aussetzungsfrist gegebenenfalls die Zahlung gemäß übermitteltem Zahlungsvordruck F24 ohne Sanktionen durchzuführen.

2.3 Ausschluss des Zahlungsvordruckes F24

Stellt die Agentur der Einnahmen im Zuge ihrer Prüfungen fest, dass das Guthaben nicht korrekt verwendet wurde bzw. nicht zusteht, wird der **Ausschluss** bzw. die Nichtannahme des Zahlungsvordruckes F24 dem Subjekt mitgeteilt, welches das entsprechende File telematisch übermittelt hatte; dies geschieht durch eine weitere **eigene elektronische Mitteilung**, welche **den** Grund des Ausschlusses enthält.

Alle Zahlungen und Verrechnungen des betreffenden Zahlungsvordruckes F24 gelten dann als nicht durchgeführt.

2.4 Annahme der Verrechnung

Wenn sich nach den von der Agentur durchgeführten Kontrollen bestätigt, dass das Guthaben richtig verrechnet worden ist, gilt der Zahlungsvordruck F24 bzw. das Zahlungsmandat, an dem Tag als erfolgt, in welchem die telematische Übermittlung des Zahlungsvordruckes F24 erfolgte. Es können danach durch die Agentur dennoch die anderen üblichen ordentlichen Kontrollen der verrechneten Guthaben erfolgen.

Bei Annahme der Verrechnung können sich zwei Fälle ergeben:

- a) wurde ein Zahlungsvordruck F24 mit Nullsaldo abgegeben, wird das Subjekt, das die telematische Übermittlung desselben durchgeführt hat, mit einer entsprechenden **Quittung** informiert, dass die Verrechnung korrekt erfolgt ist;
- b) wies der Zahlungsvordruck F24 einen positiven Saldo auf, sendet die Agentur der Einnahmen den Abbuchungsantrag an das im telematischen File angegebene Bankkonto und **informiert** diesbezüglich das Subjekt, welches die telematische Übermittlung des Zahlungsvordruckes vorgenommen hatte.

2.5 Keine Mitteilung

Erfolgt innerhalb der Frist der Aussetzung keine Mitteilung über den Ausschluss bzw. die Ablehnung des Zahlungsvordruckes F24, so gilt derselbe als angenommen.

2.6 Rekurs gegen den Ausschluss

Sollte der Steuerzahler den Ausschluss des Zahlungsvordruckes F24 bzw. die entsprechende Mitteilung als nicht gerechtfertigt ansehen, kann er dagegen bei der örtlich zuständigen Steuerkommission Rekurs einreichen. Auch gegen die Steuerzahlkarte aus der unterlassenen

⁶ wie die Agentur der Einnahmen in einer parlamentarischen Befragung vom 7.9.2018, Nr. 5-00537 geklärt hat

Zahlung des Vordrucks F24 infolge des Ausschlusses kann Beschwerde erhoben werden. Die Entscheidung der zu ergreifenden Gegenmaßnahmen (Rekurs gegen die Ausschlussmeldung oder gegen die folgende Steuerzahlkarte) ist von Fall zu Fall abzuwägen.

3 Verwaltungsstrafen

Im Falle des Ausschlusses des Zahlungsvordrucks F24 bestätigt die Agentur der Einnahmen, dass „ die Wiederholung der Zahlung nach der ursprünglichen Fälligkeit die vorgesehenen Verwaltungsstrafen zur Folge hat, sofern diese nicht mittels freiwilliger Berichtigung vorgenommen wird.

Somit kommen folgende Strafen zur Anwendung:

- jene für die verspäteten oder unterlassenen Zahlungen⁷
- jene der freiwilligen Berichtigung⁸.

Wir möchten darauf hinweisen, dass bei definitivem Ausschluss des Zahlungsvordruckes F24 die Zahlung als nicht durchgeführt gilt und nicht immer durch die freiwillige Berichtigung behoben werden kann.

Beispiele:

- Zahlungen, wo für eine Steuerbegünstigung optiert wird, wie z.B.
 - bei der Aufwertung von Grundstücken
 - bei Aufwertung von von Anteilen an Gesellschaften
- bei Ratenzahlung im Zusammenhang mit einem Ermittlungsakt mit Einwilligung
- bei Zahlungen von Sozialabgaben Inps

Wir empfehlen deshalb, in solchen Fällen nicht die Zahlungen mittels Steuerverrechnung im F24 durchzuführen.

4 Abschließende Empfehlungen

Es ist daher wichtig, nach dem Versand eines Einzahlungsvordruckes F24, mit welchem eine Verrechnung von Guthaben erfolgt, sofort die entsprechende Rückmeldung/Quittung der Agentur der Einnahmen zu prüfen, um eventuell gleich geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

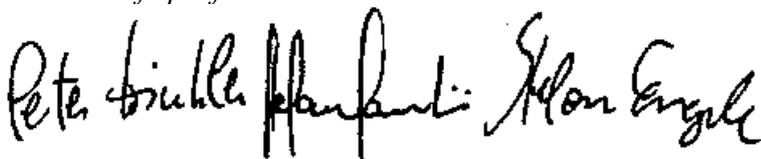
Wir empfehlen unseren Mandanten, welche die F24-Zahlscheine selber telematisch übermitteln, unserer Kanzlei unverzüglich alle abgelehnten Verrechnungen mitzuteilen, damit wir die ausgeschlossenen und demnach nicht verrechneten Guthaben bei der Erstellung der Steuererklärungen, bzw. der anderen Erklärungen ordnungsgemäß verwalten können.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



⁷ im Sinne des Art.13, der ges. Verordnung DLgs. 471/97

⁸ Die freiwillige Berichtigung ("ravvedimento operoso") im Sinne des Art. 13 der ges. Verordnung DLGs. 472/97